



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Beschluss über den Entwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neuer Weg“

Der Planungs- und Bauausschuss der Gemeinde Herscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.2016 den Beschluss über den Planentwurf einschließlich Begründung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neuer Weg“ gefasst. Der Planentwurf sieht vor, dass die überbaubare Grundstücksfläche im Bereich des südlich vom „Alten Schulplatz“ liegenden Baugrundstückes erweitert und die Festsetzungen zur Gebäudehöhe (max. Firsthöhe 431,5 m ü. NN) angepasst werden. Außerdem sind die Änderung der Gestaltungsvorschriften der Dachform sowie eine planerische Öffnung des „Alten Schulplatzes“ zur Lüdenscheider Straße vorgesehen. Der Geltungsbereich der 6. Änderung ergibt sich aus der beiliegenden Übersichtskarte.

Der vom Planungs- und Bauausschuss der Gemeinde Herscheid somit gebilligte und zur Auslegung bestimmte Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05. Dezember 2016 bis einschließlich 06. Januar 2017 während der Öffnungszeiten:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 325/326, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können schriftlich, per E-Mail an post@herscheid.de, oder zur Niederschrift Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.

Der Plan kann auch über das Internet, Homepage der Gemeinde Herscheid unter www.herscheid.de (> Aktuelles > Amtliche Bekanntmachungen), eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht geltend gemachte Anregungen und Bedenken bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan berücksichtigt werden und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Herscheid, 18. November 2016

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h

Übersichtskarte zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr.25 "Neuer Weg"

